

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen vom 15.09.2025 (VO-34-ZD-25-730)

Top 9 Beschluss über 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Herr Richter erläutert zu der Änderung der Ortsteile und fragt nach dem Meinungsbild Luisenhof zu einem eigenständigen Ort zu machen. Für die Einwohner würden keine Kosten für Umschreibungen des Personalausweises entstehen. Frau Uerkvitz schlägt vor, die Entscheidung zu vertagen und mit den Einwohnern von Luisenhof ins Gespräch zu gehen.

Die Gemeindevertretung ist sich einig, diese Beschlussvorlage zu vertagen.

1. Änderung

Bis dato waren Gemeinden hinsichtlich der Ortsteile lediglich zu Regelungen über deren Bezeichnung verpflichtet. Nach der Novellierung der KV M-V ist zur Rechtssicherheit außerdem die Pflicht erwachsen, Ortsteile voneinander abzugrenzen. Hintergrund ist, dass die Gemeinde Regelungen treffen kann, die sich nur auf bestimmte Ortsteile beziehen. Zu diesem Zweck müssen die Ortsteile für den Normadressaten eindeutig erkennbar und nachvollziehbar sein.

Es wird vorgeschlagen, die Abgrenzung mittels textlicher Beschreibung der Ortsteilgrenzen unter Verwendung der bereits im Liegenschaftskataster existierenden Einheiten (Flurstück, Flur, Gemarkung) vorzunehmen.

In der Gemeinde Neuenkirchen stimmen die Grenzen der Gemarkungen nicht mit den Grenzen der Ortsteile überein. Die Gemarkung Luisenhof stellt keinen Ortsteil dar. Der Ortsteil Magdalenenhöf stellt keine Gemarkung dar. Stattdessen befindet sich der Ortsteil Magdalenenhöf auf einem Teilgebiet der Gemarkung Luisenhof. Der übrige Teil der Gemarkung Luisenhof befindet sich im Ortsteil Neuenkirchen. Den Anlagen kann entnommen werden (sowohl textlich (Anlage zur Hauptsatzung), sowie einer grafischen Darstellung), wie eine Zuteilung der Gemarkung Luisenhof auf die Ortsteile Magdalenenhöf und Neuenkirchen vollzogen werden könnte.

2. Änderung

Aufgrund des Ausscheidens von Frau Niemann aus der Gemeindevertretung Neuenkirchen und dem Nachrücken des Herrn Wulf, ist eine Besetzung der Ausschüsse wie bisher nicht mehr gewünscht. Frau Niemann war bis dato als Gemeindevertreterin Mitglied im Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport der Gemeindevertretung Neuenkirchen, Herr Wulf war als sachkundiger Einwohner Mitglied des Finanzausschusses der Gemeindevertretung Neuenkirchen. Um Herrn Wulf weiterhin zu ermöglichen, im Finanzausschuss der Gemeinde Neuenkirchen tätig zu sein, wird vorgeschlagen, die Anzahl an Gemeindevertretern in diesem Ausschuss zu erhöhen. Um die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen auch zukünftig adäquat durch den Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport der Gemeindevertretung Neuenkirchen beraten zu können, wird für diesen Ausschuss vorgeschlagen, dass sich dieser Ausschuss zukünftig aus drei Gemeindevertretern und einem sachkundigen Einwohner zusammensetzt.

Da der Gemeindevertretung keine sachkundigen Einwohner bekannt sind, die weiterhin in einem Ausschuss tätig sein wollen, wird außerdem vorgeschlagen, den Finanzausschuss zukünftig ohne sachkundige Einwohner zu bilden.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 4. November 2025

Frank Richter
Gemeinde Neuenkirchen
